

Streitverkündung

im Zivilprozess

Ein bisher nicht beteiligter Dritter wird förmlich von einem anhängigen Prozess benachrichtigt, §§72 – 74 ZPO.

Damit wird er am Rechtsstreit beteiligt, um den Dritten an die Entscheidung des vorangegangenen Prozesses zu binden im Hinblick auf einen etwaigen Folgeprozess gegen ihn.

Er wird aber nicht Prozessbeteiligter und hat auch keine Kosten zu tragen. Erst wenn er Nebenintervenient wird, ist er Prozessbeteiligter und kann daher auch Prozesshandlungen vornehmen und Rechtsmittel einlegen.

Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Streitverkündung wird erst im Folgeprozess geprüft. Der Vorprozess muss anhängig, aber noch nicht rechtshängig sein.

Verfahren und Form

- gem. §73 ZPO grundsätzlich schriftlich
- bedingungsfeindlich
- Gründe der Streitverkündung müssen enthalten sein
- Zustellung erfolgt von Amts wegen
- ab da zudem Hemmung der Verjährung

Folge

- Streitverkündungsempfänger ist nicht an den Kosten zu beteiligen
- alle Feststellungen wirken sich als bindend heraus
- §§74 III, 68 ZPO: *„Der Streitverkündungsempfänger wird im Folgeprozess im Verhältnis zu dem Streitverkünder mit der Behauptung nicht gehört, dass der Vorprozess, wie er dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei“*. Im Folgeprozess tritt also zu Gunsten des Streitverkünders eine Bindung an das Ergebnis des Vorprozesses ein.
- Nichtbeitretender wird im Prozess gar nicht erwähnt
- kein Säumnis der Hauptpartei, wenn nicht sie, aber der Nebenintervenient verhandelt